ENTSCHULDIGUNG, ich hätte da mal ein Problem!

Kommunalpolitik in Frankfurt am Main

Einfach erklärt - so funktioniert‘s

Büro der Stadtverordnetenversammlung
Stadt Frankfurt am Main

WO POLITIK LEBENDIG WIRD

INHALT

- Was ist überhaupt Kommunalpolitik? 4
- Wer macht Kommunalpolitik? 5
  - Kommunalpolitiker/in 5
  - Mandatsträger/in 5
  - Gemeindevorstand 5
- Wer wählt wen und wer darf überhaupt wählen? 6
  Kann ich auch gewählt werden? 6
- Stadtverordnetenversammlung? Wer ist das und was macht die? 7
- Ausschüsse? Wer ist das und was machen die? 8
- Magistrat? Wer ist das und was macht der? 9
- Ortsbeirat? Wer ist das und was macht der? 10
- Ich hätte da mal ein Problem. Und nun? 11
- Anfrage? Anregung? Aufregung? Schaubild 12
- Was genau passiert im Hintergrund? 13
  - Schaubild Anregung (OA) 13
- Ortsbeirats-Initiative und Direktanregung 14
  - Schaubild Anfrage (V) 14
- Was ist denn jetzt mit meiner Ampel und was genau darf der Ortsbeirat? 15
  - Ist das alles? 15
- Lexikon/Quellennachweis 16-17
- Impressum 19

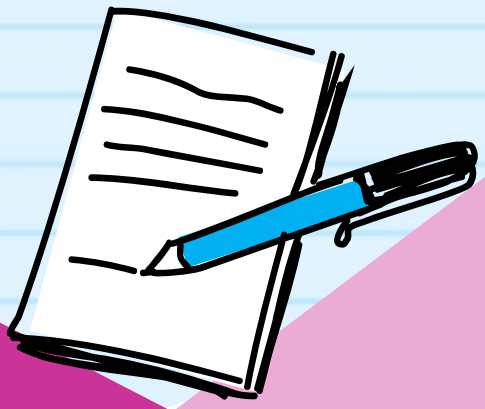

? WAS IST ÜBERHAUPT KOMMUNALPOLITIK?

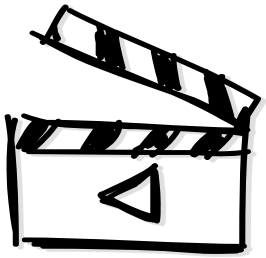

In Deutschland gibt es drei politische Ebenen: den Bund, die Bundesländer und die Kommunen.

Das Wort Kommune kommt aus dem Lateinischen und bedeutet Gemeinschaft. Politisch heißt das, dass Entscheidungen für eine Gemeinde oder einen Landkreis getroffen werden, die die Bürgerinnen und Bürger direkt betreffen. Unter den Begriff Gemeinde fallen auch kreisfreie und kreisangehörige Städte, wie zum Beispiel Frankfurt am Main als kreisfreie und Hofheim als kreisangehörige Stadt (Main-Taunus-Kreis).

Aus Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland folgt die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden. Hiernach haben die Gemeinden das Recht, Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaften selbst zu entscheiden, soweit keine übergeordneten Regelungen von Bund und Ländern dies ausschließen.

In der Kommunalpolitik geht es darum, öffentliche Belange der Stadt auf politischer Ebene zu entscheiden. Entscheidungen stehen viele an. Hier werden Fragen geklärt, die man nicht auf Bundes- oder Europaebene beantworten kann, sondern am besten dort, wo es passiert. Das ist besonders dann wichtig, wenn den Gemeinden nicht so viel Geld zur Verfügung steht. Dann muss entschieden werden, was wichtiger ist und was am dringendsten umgesetzt werden muss.

Ist ein neuer Sportplatz oder doch lieber eine Ampel, eine Parkanlage oder Radwege, eine Straßenumbenennung oder ein Spielplatz am dringendsten? Genau hier, wenn Menschen zusammen Entscheidungen treffen müssen, findet Politik statt. Da wird diskutiert, abgewogen und beraten, bis man eine Einigung erzielt hat.

Die Kommune hat eine ganze Reihe Pflichten (von Bund und Land vorgeschrieben) ihren Bürgerinnen und Bürgern gegenüber, z. B. das Meldewesen, die Bauaufsicht, soziale Grundsicherung und Wahlen. Sie hat aber auch freiwillige Aufgaben (selbst gestellte). Dabei geht es zum Beispiel um Schulen und Kitas, Straßen und Radwege, Grünflächen und Parks, aber auch um kulturelle und soziale Einrichtungen.

BUND

BUNDESLÄNDER

KOMMUNEN

PFLICHTAUFGABEN	
EIGENER WIRKUNGSKREIS Entscheidungsfreiheit	NACH WEISUNG Umsetzung nach Vorgaben
ABWASSERENTSORGUNG	
MELDEWESEN	PASSANGELEGENHEITEN
BAUAUFSICHT	WAHLEN
KINDERGÄRTEN	SOZIALE GRUNDSICHERUNG
FEUERWEHR	

FREIWILLIGE AUFGABEN	
Freiwillige Selbstverwaltung	Pflichtige Selbstverwaltung
SPORTANLAGEN	STRASSEN
THEATER	FUSSWEGE
KULTUREINRICHTUNGEN	SCHULEN
JUGENDHÄUSER	GRÜNFLÄCHEN
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	KITAS

WER MACHT KOMMUNALPOLITIK?

- KOMMUNALPOLITIKER/IN -

- MANDATSTRÄGER/IN -

- GEMEINDEVORSTAND -

In der Hessischen Gemeindeordnung wird geregelt, dass der Gemeindevorstand in Städten als Magistrat bezeichnet wird. Dieser besteht in Frankfurt aus dem Oberbürgermeister sowie 11 hauptamtlichen und 14 ehrenamtlichen Stadträten. Zudem gibt es die Stadtverordnetenversammlung mit 93 Mitgliedern und der/dem aus ihrer Mitte stammenden Stadtverordnetenvorsteher/in. In den 16 Ortsbezirken sind insgesamt 284 Ortsbeiratsmitglieder aktiv. Sie alle machen in Frankfurt am Main Kommunalpolitik.

Der/Die **Stadtverordnetenvorsteher/in** (Erste/r Bürger/in der Stadt) wird nach der Kommunalwahl in der ersten Sitzung des Stadtparlaments aus der Mitte der Stadtverordneten gewählt. Nach parlamentarischem Brauch steht dieses Amt der stärksten Fraktion zu. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in leitet unter anderem die Stadtverordnetenversammlung und hat viele repräsentative Aufgaben.

Der/Die **Oberbürgermeister/in** gehört zum Gemeindevorstand und wird alle sechs Jahre direkt von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gewählt. Er/Sie steht an der Spitze des Magistrats also der Verwaltung. Außerdem ist er/sie der/die Dienstvorgesetzte der Stadtverwaltung. Er/Sie muss keiner Partei angehören und ist in Frankfurt hauptamtlich tätig.

Der **Magistrat** ist das Verwaltungs- und ausführende Organ der Stadt und trifft unter anderem Entscheidungen zu laufenden Verwaltungsangelegenheiten. Neben dem/der Oberbürgermeister/in, dem/der Bürgermeister/in, dem/der Stadtkämmerer/in gehören neun weitere hauptamtliche und 14 ehrenamtliche Mitglieder dazu. Sie werden Stadtrat/Stadträtin genannt.

Die **Stadtverordnetenversammlung** (Gemeindevertretung) ist das oberste Entscheidungs- und Beschlussorgan der Stadt und wird im Rahmen der Kommunalwahl alle fünf Jahre gewählt. Sie setzt sich abhängig von der Einwohnerzahl in Frankfurt aus 93 Mitgliedern, den Stadtverordneten, zusammen.

Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Dafür müssen sie in Frankfurt aber mindestens zu dritt sein. In Fraktionen wird die parlamentarische Arbeit vorbereitet und organisiert.

Stadtverordnete können auch **fraktionslos** sein oder von einer Fraktion ausgeschlossen werden. Sie müssen ihr Mandat aber nicht niederlegen, sondern können sich anderen Fraktionen anschließen oder fraktionsloses Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bleiben.

Eine ganz besondere Rolle nehmen die Ortsbeiräte ein. Sie haben eine Mittlerrolle zwischen den Stadtteilen ihres Ortsbezirkes und der Stadtverordnetenversammlung. In Frankfurt gibt es 16 Ortsbeiräte mit 284 **Ortsbeiratsmitgliedern**, die bei der Kommunalwahl zusammen mit den Stadtverordneten gewählt werden.

? WER WÄHLT WEN UND WER DARF ÜBERHAUPT WÄHLEN? KANN ICH AUCH GEWÄHLT WERDEN?

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Alle **fünf Jahre** im März finden gleichzeitig in allen hessischen Städten und Gemeinden Kommunalwahlen statt. Die Bürgerinnen und Bürger der Kommunen wählen die Gemeindevertretung. In Frankfurt sind das die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte.

Unterschieden wird zwischen **aktivem** Wahlrecht, also der Berechtigung wählen zu gehen, und **passivem** Wahlrecht, dem Recht, sich wählen zu lassen.

Die Anzahl der Gemeindevertreter hängt von der Größe der Gemeinde ab. Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern haben 15 Gemeindevertreterinnen und -vertreter. Je mehr Einwohner, desto mehr Vertreter/innen werden gewählt. In Frankfurt sind es 93. Man nennt sie Stadtverordnete.

Bei der Wahl der **Stadtverordnetenversammlung** haben Wählerinnen und Wähler so viele Stimmen, wie Mandate zu besetzen sind. Da die Stadtverordnetenversammlung in Frankfurt 93 Mitglieder hat, können die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme in 93 Einzelstimmen aufteilen.

WÄHLEN

Voraussetzung, um an den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen, ist die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Außerdem muss man mindestens 18 Jahre alt sein und seinen Hauptwohnsitz seit mindestens sechs Wochen in Frankfurt haben.

GEWÄHLT WERDEN

Wer sich wählen lassen möchte, hat die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen, er muss seinen Hauptwohnsitz aber mindestens seit drei Monaten in Frankfurt haben.

ORTSBEIRÄTE

Für die Wahl zu den **Ortsbeiräten** gelten die gleichen Vorschriften. Der Wohnsitz muss aber im Ortsbezirk liegen.

OBERBÜRGERMEISTER/IN

Der/Die Bürgermeister/in wird von den Bürgerinnen und Bürgern alle **sechs Jahre** direkt gewählt. In Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern heißt er/sie **Oberbürgermeister/in**. Diese Wahl ist immer eine Mehrheitswahl, bei der jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, kommt es zu einer Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Bewerberinnen/Bewerbern.

Zum/zur Oberbürgermeister/in gewählt werden kann, wer die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzt und vor der Zulassung der Bewerbung in Deutschland wohnt. Außerdem muss man mindestens 18 Jahre alt sein.

STADTVERORDNETENVORSTEHER/IN

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die **Stadtverordnetenvorsteher/in**. Nach parlamentarischem Brauch wird er/sie in Frankfurt von der stärksten Fraktion gestellt. Ebenfalls gewählt werden der/die Bürgermeister/in und die hauptamtlichen Stadträt/innen für eine Wahlzeit von sechs Jahren. Die ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen werden für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

? STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG? WER IST DAS UND WAS MACHT DIE?

Die Stadtverordnetenversammlung (Gemeindevertretung) ist das oberste Entscheidungs- und Beschlussorgan der Stadt Frankfurt am Main. Der Einwohnerzahl entsprechend besteht sie aus 93 Mitgliedern, den Stadtverordneten, die ehrenamtlich tätig sind. Bei den Kommunalwahlen werden diese von den Bürgerinnen und Bürgern Frankfurts auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Welche Aufgaben hat sie?

Die Stadtverordnetenversammlung hat eine Fülle von Aufgaben. Unter anderem wählt sie die Mitglieder des Magistrats - mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters - und kontrolliert die Führung der Stadtverwaltung. Darüber hinaus beschließt sie den Haushalt, erlässt spezielle Satzungen - beispielsweise über die Erhebung städtischer Steuern bzw. Gebühren oder zu Bebauungsplänen. Über wichtige Dinge des kommunalen Lebens trifft sie eine Vielzahl von Einzelentscheidungen. Dazu tagt sie einmal im Monat im Plenum, der Vollversammlung der Stadtverordneten.

Politische Zusammensetzung

Die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ergibt sich aus der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner einer Stadt. In Frankfurt leben zur Zeit ca. 777.000 Menschen. Nach Vorgabe der HGO (Hessische Gemeindeordnung) hat die Stadtverordnetenversammlung einer Stadt mit 500.001 bis 1.000.000 Einwohnern 93 Sitze.

Stadtverordnete

Stadtverordnete üben ein freies Mandat aus. Sie sind an Aufträge und Wünsche der Wählerinnen und Wähler nicht gebunden und brauchen bei ihrer Tätigkeit nur Rücksicht auf das Gemeinwohl zu nehmen. Gleichwohl ist es Aufgabe der Wählerinnen und Wähler, die gewählten Stadtverordneten bei ihrer Mandatsausübung kritisch zu beobachten. Sie beurteilen, wie sich diese im Spannungsfeld von Unabhängigkeit, Parteizugehörigkeit, politischen Aussagen und Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern bewegen.

Stadtverordnete sind keine Berufspolitiker wie Bundestags- oder Landtagsabgeordnete. Sie üben ein Ehrenamt aus. Niemand darf daran gehindert werden, sich um ein Mandat zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz sind unzulässig. Stadtverordnete genießen besonderen Kündigungsschutz.

Die Aufgaben der Stadtverordneten lassen sich in drei Bereiche unterteilen. Wichtigster Punkt ist die Ausübung des Mandats. Darüber hinaus repräsentieren besondere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (Präsidium) die Stadt Frankfurt am Main bei offiziellen Anlässen, Empfängen, Veranstaltungen (z. B. Messen) aber auch in Verbänden und Vereinen. Als politische Funktionäre sind sie den Bürgerinnen und Bürgern sowie ihrer Partei verpflichtet.

Fraktionen

Gemeindevertreter können sich zur Verwirklichung gemeinsamer politischer Ziele zu einer Fraktion zusammenschließen, wenn es mindestens drei Stadtverordnete sind. In den Fraktionen wird die parlamentarische Arbeit vorbereitet. Die Stadtverordneten beraten hier ihre politischen Initiativen, die später in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden sollen.

Fraktionslos

Stadtverordnete können auch fraktionslos werden, wenn sie ihre Fraktion verlassen oder ausgeschlossen werden. Sie müssen dann ihr Mandat nicht niederlegen, sondern können sich einer anderen Fraktion anschließen oder ihr Mandat als fraktionsloses Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ausüben.

Ausschüsse

Die große Menge an Vorlagen und Anträgen kann die Stadtverordnetenversammlung unmöglich allein in ihren monatlichen Sitzungen behandeln. Aus diesem Grund bildet sie (Fach-)Ausschüsse zu bestimmten Arbeitsgebieten, in denen die Stadtverordneten die Vorarbeit leisten. Aufgaben und Zahl der Ausschüsse legt die Stadtverordnetenversammlung fest. Sie bestimmt auch, wie viele Mitglieder ein Ausschuss haben soll. Lediglich der Haupt- und Finanzausschuss muss aufgrund gesetzlicher Vorschrift in jedem Fall eingerichtet werden.

Plenarsitzungen

Plenarsitzungen sind grundsätzlich öffentlich und werden von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher, geleitet. Vorbereitet werden die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in den Beratungen der Fachausschüsse.

? AUSSCHÜSSE? WAS IST DAS UND WAS MACHEN DIE?

Die Stadtverordnetenversammlung von Frankfurt am Main fasst jedes Jahr rund 2.000 Beschlüsse. Dabei tagt sie grundsätzlich 10 mal im Jahr. Die Dauer der öffentlichen Sitzungen beträgt regelmäßig 8 Stunden. Das bedeutet, dass die Stadtverordnetenversammlung durchschnittlich 200 Vorlagen pro Sitzungsturnus bearbeitet.

Fachausschüsse

Diese Vielzahl von anstehenden Problemen zu den unterschiedlichsten Aufgabengebieten kann die Stadtverordnetenversammlung nicht allein in ihren monatlichen Plenarsitzungen behandeln. Sie bildet (Fach-)Ausschüsse zu abgegrenzten Arbeitsgebieten, in denen Stadtverordnete die Vorarbeit leisten. Aufgaben und Zahl der Ausschüsse legt die Stadtverordnetenversammlung fest. Sie bestimmt auch, wie viele Mitglieder ein Ausschuss haben soll. Lediglich der Haupt- und Finanzausschuss muss aufgrund gesetzlicher Vorschrift in jedem Fall eingerichtet werden.

Aufgaben

Alle Ausschüsse tagen im Vorfeld der Stadtverordnetenversammlung. Jedem Ausschuss werden alle Vorlagen, für die er zuständig ist, von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher zugewiesen. Der Ausschuss stimmt nach Beratung darüber ab. Diese Abstimmung ist zugleich eine Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung, ebenso zu entscheiden. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt über diese Empfehlungen ab und trifft damit die endgültige Entscheidung. In wenigen Fällen können Ausschüsse selbst Entscheidungen treffen, da sie von der Stadtverordnetenversammlung hierzu besonders ermächtigt wurden.

Zusammensetzung

In seiner Zusammensetzung ist jeder Ausschuss ein Spiegelbild der Stadtverordnetenversammlung. Die größeren Fraktionen sind dort im gleichen Stärkeverhältnis wie im Plenum vertreten. Fraktionen, auf die kein Ausschusssitz entfallen ist, dürfen beratend teilnehmen, aber nicht mit abstimmen. Die Ausschüsse wählen aus ihren Reihen ein Mitglied für den Vorsitz und seine Stellvertretung.

Ältestenausschuss

Der Ältestenausschuss nimmt eine Sonderstellung unter den Ausschüssen ein. Er regelt die inneren Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung. Als Sonderregeln gelten für diesen Ausschuss, dass die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher immer den Vorsitz führt. Er kann auch während der Plenarsitzung einberufen werden (meist zur Klärung aktueller Fragen der Geschäftsordnung). Der Ältestenausschuss entscheidet zum Beispiel über die Gestaltung der Tagesordnung einer Plenarsitzung und legt den Terminkalender für die Stadtverordnetenversammlung fest.

Weitere besondere Ausschüsse sind der Wahlvorbereitungsausschuss zur Vorbereitung der Wahl hauptamtlicher Magistratsmitglieder sowie zu besonderen Themenstellungen temporär gebildete Ausschüsse, z. B. Akteneinsichtsausschüsse.

? MAGISTRAT? WER IST DAS UND WAS MACHT DER?

Der Magistrat ist als "ausführendes Organ der Gemeindeselbstverwaltung" die "Regierung" der Stadt. Ihm untersteht die gesamte Stadtverwaltung mit allen Ämtern.

Welche Aufgaben hat er?

Er ist an die Beschlüsse und Aufträge der Stadtverordnetenversammlung gebunden und besorgt im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung. Dem Magistrat gehören in Frankfurt am Main neben der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Stadtkämmerer/der Stadtkämmerin neun weitere hauptamtliche und 14 ehrenamtliche Mitglieder an, die Stadträte/Stadträtinnen genannt werden.

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählt und steht als hauptamtliches Mitglied an der Spitze des Magistrats. Sie/er bereitet die Beschlüsse des Magistrats vor, leitet dessen Sitzungen und vertritt den Magistrat nach außen. Gleichzeitig ist sie/er Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Abstimmungen

Bei Abstimmungen sind alle Magistratsmitglieder gleichberechtigt. Bei Stimmengleichheit gibt aber die Stimme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters den Ausschlag. Zu ihren/seinen besonderen Kompetenzen gehört das Recht zur Geschäftsverteilung im Magistrat. Sie/er hat Beanstandungsrechte gegen Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, wenn z. B. geltendes Recht verletzt wird.

Magistratsmitglieder

Hauptamtliche Magistratsmitglieder werden für sechs Jahre, die ehrenamtlichen für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Dem Magistrat dürfen nie mehr hauptamtliche als ehrenamtliche Stadträte angehören.

Sitzungen

An der Stadtverordnetenversammlung nimmt der gesamte Magistrat, an Sitzungen der Ausschüsse das jeweils zuständige Mitglied teil, im Einzelfall auch an Sitzungen der Ortsbeiräte. Der Magistrat hat in diesen Gremien immer Rederecht, aber in keinem Fall darf er sich an der Abstimmung beteiligen. Magistratsmitglieder können nicht zugleich Stadtverordnete sein (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat).

Der Magistrat fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Magistratssitzungen, an denen haupt- und ehrenamtliche Magistratsmitglieder gleichberechtigt teilnehmen. Die wichtigen Angelegenheiten muss der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vortragen und deren Beschlussfassung einholen.

? ORTSBEIRAT? WER IST DAS UND WAS MACHT DER?

Parkplatznot und Radwegchaos, Mülltourismus oder Lärmbelästigung? Die Ortsbeiräte sind in den Stadtteilen die Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger und Übermittler der Themen vor Ort zur Politik im Rathaus. Sie wissen, wo es in den Stadtteilen hakt und klemmt.

Ortsbeirat? Ortsbezirk? Was ist das genau?

Ein Ortsbezirk ist ein Teil einer Stadt, der eine eigene Vertretung (Ortsbeirat) hat. Die Stadtverordnetenversammlung hat laut Hessischer Gemeindeordnung (HGO) das Recht, ihr gesamtes Gebiet in Ortsbezirke zu unterteilen.

Frankfurt besteht aus 43 Stadtteilen. Diese sind in insgesamt 16 Ortsbezirke unterteilt. Das Vertretungsorgan eines Ortsbezirkes ist der Ortsbeirat. Die Ortsbeiratsmitglieder werden bei der Kommunalwahl für ebenfalls fünf Jahre gewählt. Je nach Regelung der HGO und der Einwohnerzahl besteht ein Ortsbeirat in Frankfurt aus neun oder 19 Mitgliedern. Man bezeichnet Ortsbeiräte oft als Stadtteilparlamente.

Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin

In der ersten Sitzung nach der Wahl wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, den/die Ortsvorsteher/in. Diese/r leitet die Sitzung, lädt dazu ein und vertritt das Gremium nach außen.

Ortsbeirat: Mittlerrolle zur Stadtverordnetenversammlung

Ortsbeiräte fungieren als Bindeglied zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Stadtverordnetenversammlung. Dabei bringen sie ihre genauen Kenntnisse der Probleme vor Ort ein und sind zugleich näher an der Bevölkerung. Grundsätzlich müssen sie daher zu allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, von Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat gehört werden, insbesondere aber vor der Verabschiedung des städtischen Etats.

Vorschlagsrecht und erweitere Kompetenzen

Des Weiteren haben sie das Recht, zu allen örtlichen Angelegenheiten Vorschläge an Stadtverordnetenversammlung und Magistrat zu richten. Wenn die Stadtverordnetenversammlung möchte, kann sie Teile ihrer Beschlusskompetenzen auf die Ortsbeiräte allgemein oder im Einzelfall übertragen. So kann ein Ortsbeirat in Frankfurt beispielsweise bei Verkehrsberuhigungsmaßnahmen durch eine Ortsbeiratsinitiative dem Magistrat direkt Handlungsaufträge erteilen oder ihn zur Prüfung und Berichterstattung auffordern.

Ortsbeiratsanregungen

Ein wichtiges politisches Instrument der Ortsbeiräte sind die Anregungen an die Stadtverordnetenversammlung. Die im Ortsbeirat verabschiedete Anregung muss von der Stadtverordnetenversammlung beraten, aber nicht positiv übernommen werden.

Ortsbeirat 1
Altstadt, Bahnhof, Europaviertel, Gallus, Gutleut, Innenstadt

Ortsbeirat 2
Bockenheim, Kuhwald, Westend

Ortsbeirat 3
Nordend

Ortsbeirat 4
Bornheim, Ostend

Ortsbeirat 5
Niederrad, Oberrad, Sachsenhausen

Ortsbeirat 6 - Frankfurter Westen
Goldstein, Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach, Zeilsheim

Ortsbeirat 7
Hausen, Industriehof, Praunheim, Rödelheim, Westhausen

Ortsbeirat 8
Heddernheim, Niederursel, Nordweststadt

Ortsbeirat 9
Dornbusch, Eschersheim, Ginnheim

Ortsbeirat 10
Berkersheim, Bonames, Eckenheim, Frankfurter Berg, Preungesheim

Ortsbeirat 11
Fechenheim, Riederwald, Seckbach

Ortsbeirat 12
Kalbach-Riedberg

Ortsbeirat 13
Nieder-Erlenbach

Ortsbeirat 14
Harheim

Ortsbeirat 15
Nieder-Eschbach

Ortsbeirat 16
Bergen-Enkheim

? ICH HÄTTE DA MAL EIN PROBLEM. UND NUN?

Stellen Sie sich vor, Sie wohnen in einer netten Nachbarschaft und sind eigentlich ganz zufrieden, wäre da nicht das Problem mit der stark befahrenen Straße und dem Zebrastreifen, an dem nie einer hält. Ganz schön gefährlich für Fußgänger, besonders Kinder, deren Schulweg dort entlangführt.

Und nun?

Da müsste doch dringend eine Ampel hin. Dann halten die Autos und alle können sicher über die Straße. Wer baut überhaupt Ampeln und wer entscheidet darüber, ob da eine hin sollte?

Hier genau können Sie als Bürgerin oder Bürger mitwirken.

Sie können zum Beispiel :

- # eine E-Mail an eine Partei oder Fraktion Ihres **Ortsbeirates** schreiben.
- # das Kontaktformular Ihres Ortsbeirates im Internet ausfüllen
- # sich direkt an eine Person, z. B. den/die **Ortsvorsteher/in** Ihres Ortsbezirkes, ein Ortsbeiratsmitglied oder den/die zuständige/n Stadtverordnete/n Ihres Ortsbeirates wenden.
- # Möchten Sie lieber persönlich mit dem Politiker Ihrer Wahl sprechen, dann besuchen Sie eine **Ortsbeiratssitzung**. Sie findet in der Regel monatlich statt. Vorangestellt ist eine Bürgerfragestunde, in der interessierte Bürgerinnen und Bürger Fragen zu den Themen stellen können, die sie beschäftigen.

Wann findet eine Ortsbeiratssitzung statt?

Ortsbeiratssitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt. Sie sind öffentlich und Besucher/innen sind gerne gesehen. Eine Einlasskarte brauchen Sie nicht.

Die genauen Sitzungstermine finden Sie auf der Ortsbeiratsseite unter www.frankfurt.de > Service und Rathaus > Stadtpolitik > Ortsbeiräte > Ortsbeirat 1 - 16 oder auch

direkt per Link:
https://frankfurt.de/service-und-rathaus/stadtpolitik/ortsbeiraete nach Wahl Ihres Ortsbeirates unter „Sitzungstermine“ oder in der „Aktuellen Tagesordnung“. Dort steht auch der genaue Sitzungsort.

Wo finde ich Kontaktadressen?

- # Gehen Sie im Internet auf www.frankfurt.de > Service und Rathaus > Stadtpolitik

  https://frankfurt.de/service-und-rathaus/stadtpolitik
- # Wählen Sie Ihren Ortsbeirat aus. Falls Sie nicht wissen, in welchem Ortsbezirk Sie wohnen, stehen die Stadtteile unter dem jeweiligen Ortsbeirat.
- # Dort auf der Seite finden Sie die **Mitglieder des Ortsbeirates** oder in der rechten Navigationsleiste eine Mitgliederliste mit den Namen und Kontaktangaben der **Mitglieder** .

Und dann?

In der Regel wird sich der/die Mandatsträger/in, an den/die Sie sich gewendet haben, bei Ihnen melden. Während der Bürgerfragestunde einer Ortsbeiratssitzung bekommen Sie, sollten Sie Ihr Anliegen vortragen können, oftmals sofort eine Antwort.

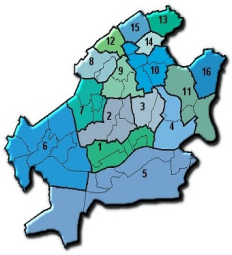

Sie können sich aber auch die Tagesordnung Ihres Ortsbeirates im Internet anschauen. Vielleicht steht Ihr Anliegen bereits auf der Tagesordnung. Sie finden die aktuelle Tagesordnung direkt auf der Seite Ihres Ortsbeirates (https://frankfurt.de/service-und-rathaus/stadtpolitik/ortsbeiraete) verlinkt.

ANFRAGE? ANREGUNG? AUFREGUNG?

Den Ortsbeiräten (OBR) stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, ein Thema zu behandeln. Es gibt unterschiedliche Formen, ein Anliegen auf den Weg zu bringen oder zur Diskussion an die Stadtverordnetenversammlung zu vermitteln, aber welche sind das genau?

Anregung (OA)

Anträge, die im Ortsbeirat verabschiedet, also beschlossen werden und ein Anliegen an die Stadtverordnetenversammlung herantragen, nennt man Anregung. Für die Stadtverordnetenversammlung sind solche Anträge nicht bindend. Die Anregungen werden in den Ausschüssen von der Stadtverordnetenversammlung beraten. Die Ausschüsse sind ermächtigt, Anregungen direkt an den Magistrat zur Erledigung im vereinfachten Verfahren oder zur Prüfung und Berichterstattung weiterzuleiten. Stimmen sie der Anregung zu oder lehnen direkt ab, wird die Anregung mit einer Beschlussempfehlung des Ausschusses auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung genommen.

Ortsbeiratsinitiative (OI)

Ortsbeiräte können durch Ortsbeiratsinitiativen Handlungsaufträge oder Aufträge zur Prüfung und Berichterstattung direkt an den Magistrat erteilen, wenn die Stadtverordnetenversammlung sie hierzu ermächtigt hat. Dazu gehören in Frankfurt zum Beispiel Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung.

Der Magistrat ist verpflichtet, diese Aufträge auszuführen oder er muss dem Ortsbeirat in einem gesonderten Magistratsbericht seine Bedenken mitteilen.

Direktanregung (OM)

Der Ortsbeirat kann dem Magistrat ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung kleinere Handlungsaufträge erteilen. Man nennt das Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Der Magistrat reagiert auf diese Direktanregungen mit Stellungnahmen des zuständigen Dezernates.

Anfrage (V)

Ortsbeiräte können vom Magistrat offizielle Stellungnahmen und Auskünfte zu allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen, verlangen. Dazu sind schriftliche Anfragen möglich, die der Magistrat innerhalb von drei Monaten (ebenfalls schriftlich) mit einer Stellungnahme beantworten muss.

Stellen Sie sich vor, Sie haben an den/die Ortsvorsteher/in Ihres Ortsbeirates geschrieben und der/die hat beschlossen, sich des Ampelthemas anzunehmen. Dann geht es wie folgt weiter:

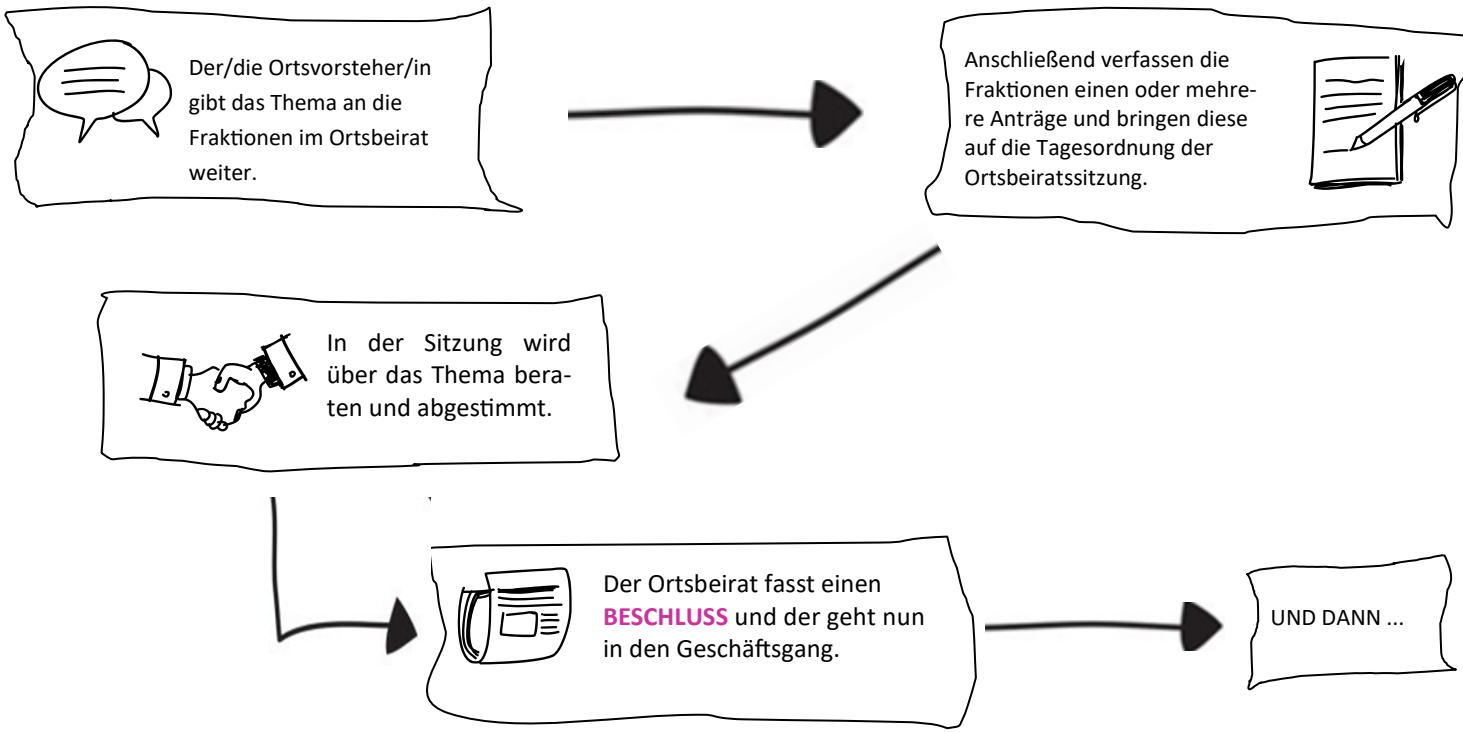

WAS GENAU PASSIERT IM HINTERGRUND?

Wenn der Ortsbeirat in einer Sitzung einen Beschluss gefasst hat, wird er zum Beispiel als Anregung an die Stadtverordnetenversammlung geschickt.

Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in legt fest, in welchen Ausschüssen die Vorlage beraten wird, in unserem Beispiel dem Mobilitätsausschuss.

Die Ausschüsse, hier der Mobilitätsausschuss, beraten darüber. Sie sind ermächtigt, die Anregung direkt dem Magistrat zur Erledigung im vereinfachten Verfahren oder zur Prüfung und Berichterstattung zuzuweisen oder alternativ eine Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung zu geben.

Die Entscheidung wird an den Magistrat weitergeleitet. Durch das Büro des Magistrats wird das zuständige Dezernat/Amt beauftragt, sich der Sache anzunehmen. Dieses beginnt dann mit der Ausführung und installiert die in unserem Beispiel gewünschte Ampel. Sollte die Umsetzung des Beschlusses nicht möglich sein, berichtet der Magistrat über die hierfür maßgeblichen Gründe.

ANREGUNG (OA)

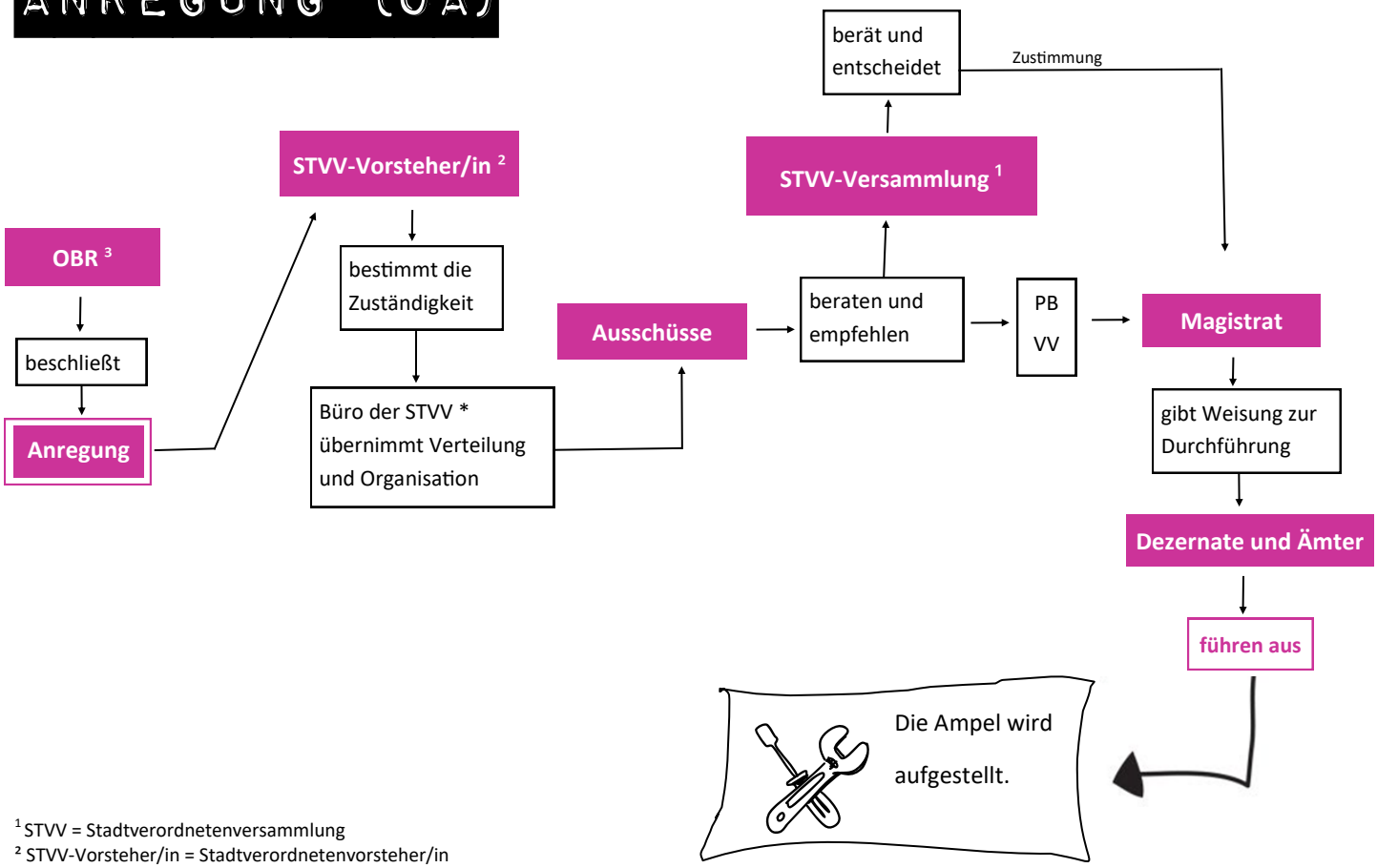

[1] STVV = Stadtverordnetenversammlung
[2] STVV-Vorsteher/in = Stadtverordnetenvorsteher/in
[3] OBR = Ortsbeirat
PB = Prüfung und Berichterstattung
VV = Vereinfachtes Verfahren

ORTSBEIRATS-INITIATIVE (OI) UND DIREKTANREGUNG (OM)

Ganz anders sieht das bei einer **Ortsbeiratsinitiative** aus, denn Ortsbeiräte können Aufträge zur direkten Erledigung oder Prüfung und Berichterstattung an den Magistrat geben, wenn sie hierzu durch die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt wurden.

(OI)

Dies sind beispielsweise Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, die Benennung von Straßen und Plätzen, Standorte von Kultur- und Sozialeinrichtungen oder das Aufstellen von Pflanzenkübeln zur Verlangsamung des motorisierten Verkehrs und vieles mehr.

(OM)

Bei einer **Direktanregung** ist es dem Ortsbeirat erlaubt, kleinere Handlungsaufträge (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung) direkt an den Magistrat zu richten.

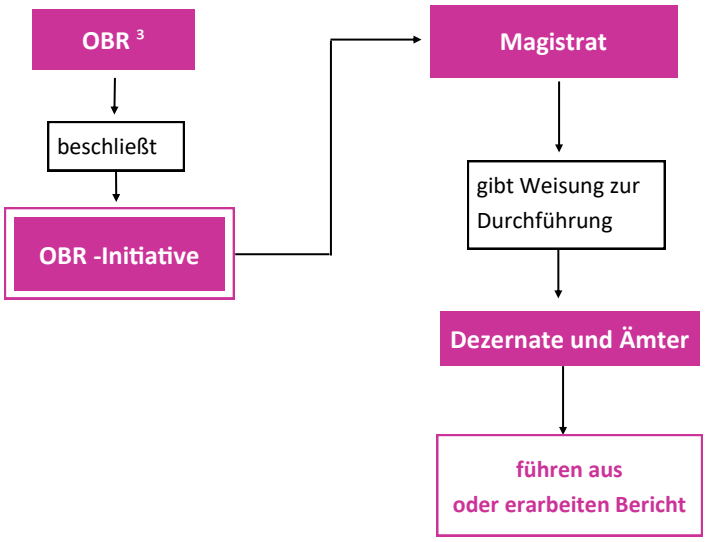

ANFRAGE (V)

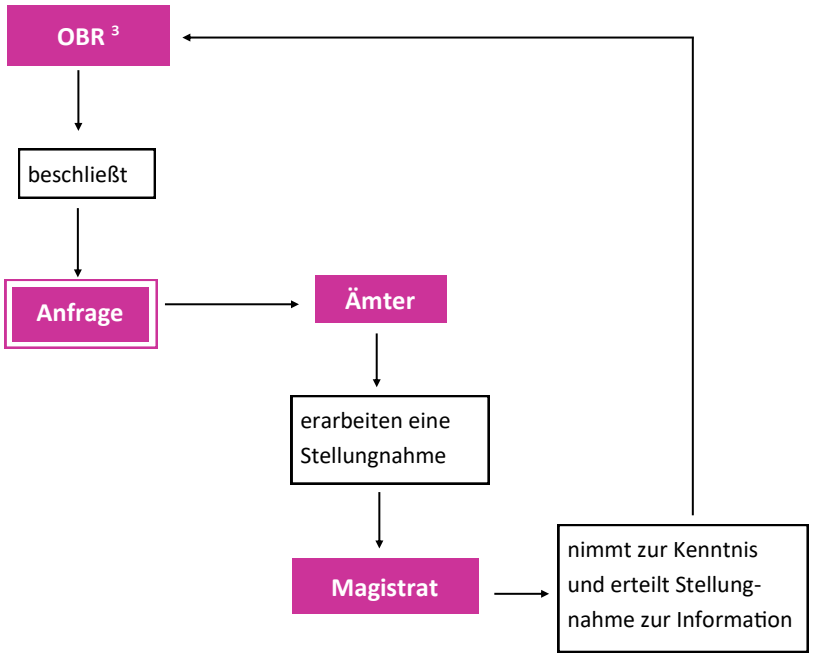

Bei einer **Anfrage** kann der Ortsbeirat den Magistrat schriftlich um Auskunft über eine Angelegenheit bitten.

Die Anfrage wird direkt an den Magistrat gesandt und der muss nun innerhalb von drei Monaten Stellung nehmen.

Wenn nach drei Monaten keine Stellungnahme erfolgte (unerledigte Drucksache), wird die Anfrage aufgrund der abgelaufenen Beantwortungsfrist erneut auf die Tagesordnung des Ortsbeirates genommen.

[3] OBR = Ortsbeirat

WAS IST DENN JETZT MIT MEINER AMPEL UND WAS GENAU DARF DER ORTSBEIRAT?

– Darf ein Ortsbeirat darüber entscheiden, ob eine Ampel aufgestellt wird oder nicht? Nein, darf er nicht.

+ Der Ortsbeirat kann lediglich über Verkehrsberuhigungs- und Verkehrsführungsmaßnahmen entscheiden, also zum Beispiel das Aufstellen von Pflanzenkübeln und Pollern in von der Stadt ausgewiesenen Tempo-30-Zonen.

+ Er kann Straßen, Plätze, Siedlungen und andere kommunale Einrichtungen benennen.

+ Der Ortsbeirat kann über Standorte und Gestaltungen sowie Instandsetzung von öffentlichen Sport-, Spiel- oder Erholungsanlagen entscheiden,

– er kann aber kein neues Fußballstadion bauen lassen.

+ Er darf über Schulhofgestaltung und -nutzung entscheiden,

– aber er kann keine neue Schule bauen.

+ Er kann darüber entscheiden, Bäche und Gewässer zu renaturieren, d. h. die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume aus kultivierten, genutzten Bodenoberflächen (Begradigung von Flüssen).

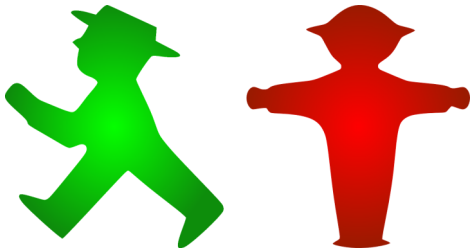

Die Ampel wird nur dann aufgestellt, wenn der Antrag des Ortsbeirates in der Stadtverordnetenversammlung positiv entschieden wurde.

IST DAS ALLES?

Die Ortsbeiräte haben sehr vielfältige Aufgaben, von eigenen Entscheidungsrechten in bestimmten Angelegenheiten bis zum Vorschlagsrecht. Genauere Angaben finden sich in der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte in Frankfurt am Main:

https://stvv.frankfurt.de/parlis/htmldocs/GO_OBR.pdf

LEXIKON

Ausschuss
Die Stadtverordnetenversammlung bildet Ausschüsse (Fachausschüsse) mit bestimmten Themenschwerpunkten, in denen Stadtverordnete die Vorarbeit leisten. Den Ausschüssen werden alle Vorlagen, für die sie zuständig sind, vorgelegt. Es wird darüber beraten und abgestimmt. Die Abstimmung ist zugleich die Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung, ebenso zu entscheiden.

Ausschussbericht
Die Abstimmungsergebnisse eines Ausschusses über Anträge, Anregungen oder Magistratsvorträge werden Ausschussberichte genannt. Der jeweilige Ausschuss empfiehlt damit dem Plenum, eine bestimmte Beschlussfassung vorzunehmen.

Bürgerfragestunde
Möglichkeit der Einwohner eines Ortsbezirkes, sich mit Fragen, Wünschen oder Beschwerden direkt an den für sie zuständigen Ortsbeirat zu wenden.

Bürgermeisterin/Bürgermeister
In Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern führt der/die Bürgermeister/in die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister/in.

Dezernenten
Haupt- und nebenamtliche Magistratsmitglieder werden in Städten auch Dezernenten genannt.

Enthaltung
Wer sich bei einer Abstimmung oder Wahl nicht auf eine bestimmte Entscheidung festlegen will, kann sich enthalten. Enthaltungen zählen bei der Feststellung eines Abstimmungs- oder Wahlergebnisses nicht mit.

Fragestunde
In den Plenarsitzungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Fragestunde vorgesehen, in der jede/r Stadtverordnete Fragen an den Magistrat über Gegenstände aus dessen Geschäftsbereich stellen kann. Der Magistrat hat diese Fragen der Stadtverordneten zu beantworten, entweder mündlich im Plenum, oder schriftlich, falls die Frage aufgrund des Zeitkontingents nicht aufgerufen wird.

Fraktion
Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Dazu müssen sie mindestens zu dritt sein. In Fraktionen wird die parlamentarische Arbeit vorbereitet.

Fraktionslos
Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, werden als fraktionslos bezeichnet. Stadtverordnete können von Beginn an fraktionslose „Einzelkämpfer“ sein oder fraktionslos werden, wenn sie ihre Fraktion verlassen oder ausgeschlossen werden. Im letztgenannten Fall müssen sie ihr Mandat nicht niederlegen. Sie können sich einer anderen Fraktion anschließen oder fraktionsloses Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bleiben.

Gemeindeordnung
Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die gesetzliche Handlungsgrundlage für Städte und Gemeinden in Hessen.

Interfraktioneller Antrag
Ein Antrag, der von mehreren oder allen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ortsbeirates erarbeitet und getragen wird.

Kommunalwahl
Bei den Kommunalwahlen in Frankfurt wird alle fünf Jahre über die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte entschieden. Kommunalwahlen finden gleichzeitig in allen hessischen Kommunen im März eines Jahres statt. Der Termin wird von der Landesregierung vorgegeben.

Konstituierung
Die konstituierende Sitzung ist das erste Zusammentreffen eines neu gebildeten Gremiums. In dieser Sitzung wird in der Stadtverordnetenversammlung der/die Stadtverordnetenvorsteher/in und in einer Ortsbeiratssitzung der/die Ortsvorsteher/in gewählt.

Magistrat
Ausführendes Organ der Gemeindeselbstverwaltung. Ihm untersteht die gesamte Stadtverwaltung mit allen Ämtern. Dem Magistrat gehören 12 hauptamtliche und 14 ehrenamtliche Mitglieder an. An der Spitze steht der/die Oberbürgermeister/in.

Ortsbeirat
In Frankfurt gibt es 16 Ortsbeiräte mit 284 Mitgliedern. Ortsbeiräte spielen eine Mittlerrolle zwischen den Stadtteilen ihres Ortsbezirkes und der Stadtverordnetenversammlung. Ortsbeiräte müssen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, gehört werden.

Plenarsaal
Sitzungssaal, in dem das Plenum mit allen Stadtverordneten in der Regel einmal im Monat tagt.

Plenum
nennt man die tagende Stadtverordnetenversammlung mit ihren in Frankfurt 93 Mitgliedern.

Präsidium
Die Stadtverordnetenversammlung wählt ein Präsidium. Neben der Unterstützung des/der Stadtverordnetenvorstehers/in bei der Sitzungsleitung, nehmen die Präsidiumsmitglieder viele Repräsentationspflichten wahr.

Redezeit
Während der allgemeinen Aussprache der Stadtverordnetenversammlung ist die Redezeit für Stadtverordnete auf 8 Minuten beschränkt, in der aktuellen Stunde dagegen auf drei Minuten.

Sitzordnung
Stadtverordnete und Magistrat nehmen ihre Plätze in der Stadtverordnetenversammlung nach einer festgelegten Sitzordnung im Plenarsaal ein.

Stadtkämmerin/Stadtkämmerer
Hauptamtliches Mitglied des Magistrats und zuständig für die Verwaltung der städtischen Finanzen. Zu den wichtigsten Aufgaben gehört die Vorbereitung des Haushalts für das jeweils folgende Jahr.

Stadträtin/Stadtrat
Hauptamtliche und ehrenamtliche Beigeordnete (Dezernenten) tragen den Titel „Stadträtin“ oder „Stadtrat“. Alle Stadträtinnen/Stadträte haben Sitz und Stimme im Magistrat. Sie werden, mit Ausnahme der/des direkt gewählten Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Stadtverordnete
Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Sie sind ehrenamtlich Tätige, die bei den Kommunalwahlen von den Bürger/innen in die Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

Stadtverordnetenversammlung
Sie ist das „oberste, beschließende Organ“ der Gemeinde. Bei der Kommunalwahl bestimmen die Bürger/innen über die politischen Machtverhältnisse in der Stadtverordnetenversammlung für die kommenden fünf Jahre.

Stadtverordnetenvorsteherin/Stadtverordnetenvorsteher
Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in (Erste/r Bürger/in der Stadt) hat den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung und zugleich im Ältestenausschuss inne. Er/Sie gehört selbst der Stadtverordnetenversammlung an und wird von ihr für die laufende Wahlperiode in diese Funktion gewählt. Er/Sie leitet die Sitzungen, hat aber darüber hinaus eine ganze Reihe weiterer, insbesondere repräsentativer Aufgaben.

Tagesordnung
Zu allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erstellt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in eine Tagesordnung. Sie enthält alle Punkte, über die beraten werden soll und ist somit der Arbeitsplan der Sitzung. Die Tagesordnung muss zuvor öffentlich bekannt gemacht werden.

Vertraulichkeit
In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit von den Sitzungen ausgeschlossen werden. Dies ist aber nur möglich, um das Allgemeinwohl oder berechtigte Interessen Dritter zu schützen.

Wahlperiode
Die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte werden in der Kommunalwahl für fünf Jahre gewählt, die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. April nach der Wahl und endet fünf Jahre später mit Ablauf des 31. März. Diesen Zeitraum bezeichnet man als Wahlperiode.

QUELLENNACHWEIS

Friedrich-Ebert-Stiftung, Landesbüro Hessen, 2015
Kommunalpolitik verstehen - Für ein besseres Politikverständnis in Hessen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt
Handbuch der Stadtverordnetenversammlung

Orig. SVG von Matthew Gates (freeImages.com)
Ampelmaennchen

Bild von iconicbestiary auf freepik.com
Business Baustelle Bauwort Plan
Bild: 1311546

Coverbild
Büro der Stadtverordnetenversammlung

DIE GANZE KUNST DER POLITIK BESTEHT DARIN, DAS LANGFRISTIG NOTWENDIGE KURZFRISTIG MEHRHEITSFÄHIG ZU MACHEN.

RICHARD VON WEIZÄCKER

IMPRESSUM

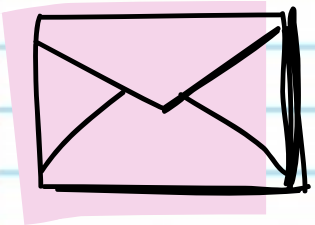

HERAUSGEBER:

Büro der Stadtverordnetenversammlung
Bethmannstraße 3
60311 Frankfurt am Main

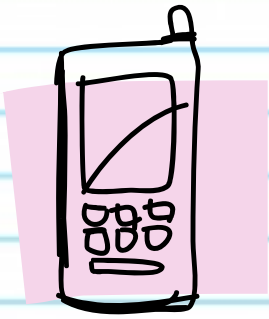

KONTAKT:

+49 69 212 33868 (Öffentlichkeitsarbeit)
oeffentlichkeitsarbeit.amt01@stadt-frankfurt.de

INTERNET:

www.frankfurt.de
→ Service und Rathaus
→ STADTPOLITIK

https://frankfurt.de/service-und-rathaus/stadtpolitik

Eine gewerbliche Nutzung der vom Büro der Stadtverordnetenversammlung herausgegebenen Informationen ist ohne schriftliche Genehmigung des Büros der Stadtverordnetenversammlung nicht gestattet.

© Mai 2025 Büro der Stadtverordnetenversammlung

Frankfurt am Main